

RS OGH 1990/4/25 9ObA54/90

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.04.1990

Norm

AngG §26 Z2 III2a

KollV der Handelsangestellten AbschnXV Z1

Gehaltsordnung zum KollV der Handelsangestellten AbschnDb

Rechtssatz

Erhält der Arbeitnehmer einen bestimmten Prozentsatz der Provision als pauschalierte Abgeltung seiner Reisekosten, dann ist dieser Betrag bei Ermittlung, ob das kollektivvertragliche Mindestentgelt erreicht wurde, nicht zu berücksichtigen, wohl aber sonstige Entgeltteile, die keinen Aufwandsersatzcharakter haben, wie etwa Leistungsprämien.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 54/90

Entscheidungstext OGH 25.04.1990 9 ObA 54/90

Schlagworte

SW: Spesen, Prämie, Vergütung, Ersatz, Lohn, Gehalt, Schmälerung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Ende, Beendigung, Berechnung, Bemessung, Höhe, Wichtiger Grund, Austritt, vorzeitige Auflösung, Angestellte, Satzung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0029385

Dokumentnummer

JJR_19900425_OGH0002_009OBA00054_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>